

Merkblatt

Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Kategorie 2)

Am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres darf jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, Feuerwerkskörper der Kategorie 2 abbrennen.

An allen anderen Tagen des Jahres wird dafür eine besondere Genehmigung benötigt.

(§ 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.)

(Für das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie 3 und 4 ist ein Pyrotechniker mit Erlaubnis gem. § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich.)

In der Gemeinde Lenningen wird eine Genehmigung zum Abbrennen eines privaten Feuerwerks der Kategorie 2 (sogenanntes Silvesterfeuerwerk) lediglich in Einzelfällen bei Vorliegen eines begründeten Anlasses auf Antrag und mit Auflagen gewährt.

Begründete Anlässe sind z.B.:

- ◆ Hochzeiten und Polterabende
- ◆ runde Geburtstage ab dem 50-zigsten Lebensjahr
- ◆ Firmen- und Vereinsjubiläen

In der Regel gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

- Der Schutz der Nachtruhe ist zu beachten.
- Es dürfen keine Kanonen-/Donnerschläge, Pfeifer oder China-Bölller abgebrannt werden. (Pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung.)
- Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur vom Antragsteller bzw. durch eine vom Antragsteller beauftragte pyrotechnische Firma durchgeführt werden.
- Die durch das Abbrennen der Feuerwerke entstandenen Verunreinigungen sind restlos zu beseitigen.
- Falls Sie das Feuerwerk nicht auf dem eigenen Grundstück abbrennen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundeigentümers Voraussetzung.
- Die Dauer des Feuerwerks wird auf zehn Minuten beschränkt und es muss spätestens zu folgenden Uhrzeiten beendet sein:
Vom 01.11. bis Beginn der Sommerzeit um 22:00 Uhr
mit Beginn der Sommerzeit bis 30.04. um 22:30 Uhr
vom 01.05. bis zum 31.07. um 23.00 Uhr
vom 01.08. bis 30.10. um 22:30 Uhr
- In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Altenheimen sowie Fachwerkhäusern ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten.
- Der Antrag für das Feuerwerk soll spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Ordnungsamt gestellt werden, da sonst eine rechtzeitige Genehmigung nicht sichergestellt werden kann.
- Der Abbrennplatz darf nicht in der Nähe von Gebäuden oder Wiesen liegen, in bzw. auf denen Menschen oder Tiere beeinträchtigt werden können. Sollte dies der Fall sein, sind die betroffenen Personen, Grundstückseigentümer und Nachbarn von Ihnen rechtzeitig über die Veranstaltung zu unterrichten. Auch darf es keine Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs geben.
- Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden und Personen muss mindestens acht Meter betragen, der Abstand zu besonders brandempfindlichen Anlagen und Gebäuden und zum Waldrand 100 m.
- Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.